

**Landesverband der Kita- und  
Schulfördervereine Sachsen-Anhalt e. V.  
(LSFV-ST)**

**Satzung**



**Neufassung vom 14.09.2024**

**Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 14.09.2024**

## **Hinweis nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG)**

Soweit in dieser Satzung Funktionsbezeichnungen verwendet werden, gelten diese gleichermaßen für alle Orientierungen und Geschlechter.

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein trägt den Namen „Landesverband der Kita- und Schulfördervereine Sachsen-Anhalt e. V.“ mit der Abkürzung „LSFV-ST“ und ist im Vereinsregister unter der Registernummer VR 4702 eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Magdeburg.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied im Bundesverband der Kita- und Schulfördervereine e. V. (BSFV) und Zustifter der Stiftung Bildung.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Der Verein ist der Zusammenschluss der Fördervereine der Kindertageseinrichtungen (im Folgenden Kitas genannt) und Schulen des Bundeslandes Sachsen-Anhalt als deren einheitliche Spitzenorganisation.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung und die Förderung der Jugendhilfe.
3. Der Zweck wird insbesondere erfüllt durch
  - a) Wahrnehmung der gemeinsamen Interessen schulischer und vorschulischer Fördervereine und deren ideeller und finanzieller Förderung;
  - b) Unterstützung der Fördervereine von Schulen und Kitas bei der Erziehungs-, Bildungs- und Ausbildungsaufgabe in ideeller und finanzieller Form, insbesondere durch Stärkung und Professionalisierung der Arbeit sowie der Förderung der Gründung von Fördervereinen in Schulen und Kitas;
  - c) Förderung der Kommunikation und des Erfahrungsaustauschs dieser Vereine;
  - d) Förderung von Transparenz;
4. Des Weiteren setzt sich der Verein zum Ziel, die Interessen der Fördervereine in der Öffentlichkeit zu vertreten.
5. Der Verein entwickelt und pflegt Kontakte zu anderen Verbänden mit vergleichbarer Zielsetzung.
6. Der Verein unterrichtet die Mitglieder bei Bedarf über alle für sie wichtigen Vorgänge sowie über alle grundsätzlichen Entscheidungen, die von seinen Organen getroffen werden.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 bis 68 AO). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mittel zum Erreichen dieser Zwecke werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht. Es darf keine Person durch Ausgaben, die

dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Auf Antrag können Vorstandsmitglieder im Rahmen der haushaltsrechtlichen und wirtschaftlichen Möglichkeiten für Zeit- oder Arbeitsaufwand eine jährliche, pauschale und angemessene Tätigkeitsvergütung bis zur gesetzlichen Höchstgrenze nach § 3 Nr. 26a EStG erhalten. Die Mitgliederversammlung beschließt in jedem Einzelfall.
4. Alle für den Verein Tätigen sowie alle Organ- oder Amtsträger haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer Tätigkeit verursachen, nur im Falle von Vorsatz. Das gilt auch, soweit sie für ihre Tätigkeit Vergütungen erhalten.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung werden.
2. Als korrespondierende Mitglieder können Institutionen aufgenommen werden, die die Ziele des Vereins fördern. Mitgliedsvereine, die ihre Gemeinnützigkeit nicht nachweisen, werden als korrespondierende Mitglieder geführt.
3. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und sind von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen. Ehrenmitglieder haben Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliedschaft im Verein wird erworben durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag gegenüber dem Vorstand und bedarf dessen Zustimmung. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Gegen die Ablehnung kann innerhalb eines Monats nach Zugang die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung beantragt werden.
5. Die Mitgliedschaft endet durch:
  - a) Austritt, der vom Mitglied jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann. Die Mitgliedschaft endet zum Ende des Geschäftsjahres.
  - b) Streichung: Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
  - c) Ausschluss aus wichtigem Grund. Darüber entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied einen schweren Verstoß gegen den Zweck des Vereins begeht oder dessen Ansehen schädigt. Vor einer Entscheidung ist der/dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Der Beschluss des Vorstandes ist mit einer Begründung versehen dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung kann die/der Ausgeschlossene beim Vorstand binnen eines Monats nach Empfang der Mitteilung schriftlich Widerspruch einlegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann über den Ausschluss.
  - d) Tod des Mitglieds oder Auflösung der juristischen Person.
6. Im Falle des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrages.

## **§ 5 Rechte und Pflichten**

1. Ordentliche Mitglieder erhalten vom Verein Auskunft, Rat und Unterstützung in allen zu ihren Aufgaben gehörenden Angelegenheiten.
2. Die Mitglieder verpflichten sich mit ihrem Beitritt, die Zielsetzung des Vereins zu fördern und alle Auskünfte zu erteilen, die er zur Durchführung seiner Aufgaben benötigt, insbesondere, den Vorstand unverzüglich über Änderungen der Adresse, der Ansprechperson oder der Bankverbindung zu informieren.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, nach Maßgabe der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung
  - a) als Kita-, Schulförderverein oder Elternverein einmal jährlich auf Aufforderung wahrheitsgemäß ihre Mitgliederzahl zu einem Stichtag dem Verein mitzuteilen und
  - b) ihren Mitgliedsbeitrag an den Verein zu bezahlen bzw. vom Verein einziehen zu lassen.
4. Korrespondierende Mitglieder haben in den Organen des Vereins weder aktives noch passives Wahlrecht. An den Mitgliederversammlungen sind sie in beratender Funktion teilnahmeberechtigt.
5. Gemeinnützige Vereine, die als ordentliche Mitglieder geführt werden wollen, sind verpflichtet, dem Verein unaufgefordert jeweils eine vollständige Kopie
  - a) der eigenen aktuellen Satzung
  - b) der eigenen aktuellen Freistellungsbescheinigung und
  - c) des eigenen aktuellen Registerauszugszur Verfügung zu stellen.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Durch die Mitgliederversammlung können Aufnahmegebühren und Umlagen festgesetzt werden. Die Höhe des Jahresmitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
2. Ehrenmitglieder und natürliche Mitglieder, die im Vorstand und im erweiterten Vorstand tätig sind, sind von der Beitragszahlung befreit.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils zum Beginn des Geschäftsjahres fällig.
4. Die Verwendung der Mittel richtet sich nach einem vom Vorstand für das Kalenderjahr aufzustellenden Haushaltsplan. Der Haushaltsplan ist von der Mitgliederversammlung zu genehmigen.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung (§ 8)
2. der Vorstand (§ 9)
3. der erweiterte Vorstand (§ 10)
4. der Beirat (§ 11)

## § 8 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung, die mindestens einmal jährlich durchzuführen ist und zu welcher der Vorstand einlädt.
  - a) Die Mitgliederversammlung wird vier Wochen vor der Versammlung in Textform (z. B. Mail, Fax oder Briefpost) angekündigt.
  - b) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
  - c) Die Einladung erhalten die Mitglieder in Textform (z. B. Mail, Fax oder Briefpost) zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung, die der Vorstand aufstellt.
  - d) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich beantragt.
2. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzveranstaltung, auf elektronischem Weg als sogenannte virtuelle Versammlung oder in Mischform durchgeführt werden. Die Form der Versammlung legt der Vorstand fest und gibt dies mit der Einladung bekannt. Mit der Einladung teilt der Vorstand den Mitgliedern mit, wie sie ihre Mitgliedsrechte ausüben können. Findet die Versammlung virtuell statt, ist die Nutzung jeder Art der Telekommunikation und Datenübertragung möglich. Die genaue Art legt der Vorstand fest. Dies gilt auch für die Kombination verschiedener Verfahren, sodass das Rede-, Antrags- und Auskunftsrecht auch der online teilnehmenden Mitglieder gesichert ist.
3. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.
  - a) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist mit der Anzahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nicht anderes bestimmt.
  - b) Gewählt wird in offener Abstimmung. Wird von einem Viertel der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder die geheime Wahl verlangt, muss die Abstimmung geheim erfolgen.
  - c) Jedes ordentliche Mitglied, jedes Vorstandsmitglied und jedes Ehrenmitglied hat eine Stimme. Ordentliche Mitglieder werden vertreten durch ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied oder einer mittels schriftlicher Vollmacht benannte Person. Die Vertretung eines Mitglieds durch ein anderes ist mittels schriftlicher Vollmacht zulässig, jedoch kann ein Mitglied höchstens drei andere Mitglieder vertreten.
  - d) Werden auf einer Mitgliederversammlung Dringlichkeitsanträge gestellt, beschließt die Versammlung zunächst mit Zwei-Drittel-Mehrheit über die Dringlichkeit. Bei Bestätigung der Dringlichkeit kann über den Antrag in der Versammlung beraten und beschlossen werden. Dringlichkeitsanträge auf Abänderung der Satzung sind nicht zulässig.
  - e) Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang keine der kandidierenden Personen die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, welche die höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann die Person, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Besteht auch nach einer Stichwahl noch Stimmgleichheit, berät die Mitgliederversammlung nochmals über die Stichwahlkandidaten ohne deren Anwesenheit und führt eine erneute Stichwahl durch. Besteht auch danach noch Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

- f) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
  - g) Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auch in Textform gefasst werden. Hierzu versendet der Vorstand an die Mitglieder Beschlussvorlagen, die innerhalb der gesetzten Frist an den Verein zurückgeschickt werden. Daneben kann eine Präsenzveranstaltung durchgeführt werden.
4. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfung
  - b) Entlastung des Vorstandes
  - c) Wahl und Abwahl des Vorstandes
  - d) Wahl und Abwahl der Kassenprüfer
  - e) Bestätigung der Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - f) Bestätigung der vom Vorstand bestellten Beisitzer und Beiräte
  - g) Festsetzung der Mindesthöhe des Mitgliedsbeitrags. Hiervon abweichende Beiträge kann im Einzelfall der Vorstand beschließen.
  - h) Beratung über die geplanten Schwerpunkte der Arbeit
  - i) Genehmigung des Haushaltsplans
  - j) Entscheidung über gestellte Anträge
  - k) Änderung der Satzung (Ausnahme § 13 Abs.3)
  - l) Auflösung des Vereins
5. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Protokollführung zu unterschreiben und von der Versammlungsleitung gegenzuzeichnen ist.
6. Weitere Einzelheiten zum Ablauf der Mitgliederversammlung können in der „Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung“ geregelt werden.

## **§ 9 Der Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins setzt sich wie folgt zusammen:
- a) Vorsitzende/r (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
  - b) 1. stellvertretende/r Vorsitzende/r (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
  - c) 2. stellvertretende/r Vorsitzende/r (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
  - d) Schatzmeister/in (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
  - e) stellvertretende/r Schatzmeister/in
  - f) Schriftführer/in
2. Je zwei Mitglieder des Vorstandes nach § 26 BGB vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Die einzelnen Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.
4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte, einschließlich der Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel. Zur Festlegung seiner Arbeitsweise kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben.

5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnimmt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, ersatzweise der/des stellvertretenden Vorsitzenden. Von den Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen.
6. Die Beschlussfassung des Vorstands kann auch im Rahmen einer Video- oder Telefonkonferenz erfolgen. Einzelne Beschlüsse können auch in einem Umlaufverfahren gefasst werden.
7. Der Vorstand ist ermächtigt durch Beschluss Vereinsordnungen zu erlassen. Vereinsordnungen dürfen insbesondere zur Regelung der Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen der Organe des Vereins, der Rechte und Pflichten der Mitglieder, der Vereinsfinanzen, der Führung, Verwaltung und Organisation des Vereins und seiner Tätigkeitsbereiche erlassen werden. Die Vereinsordnungen sind nicht Satzungsbestandteil und dürfen der Satzung nicht widersprechen. Im Zweifel gelten die Regelungen der Satzung. Vereinsordnungen können von der Mitgliederversammlung mit einer einfachen Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen geändert oder aufgehoben werden.
8. Der Vorstand kann besondere Vertreter gemäß § 30 BGB bestellen und abberufen und deren Wirkungskreis bestimmen.

## **§ 10 Der erweiterte Vorstand**

1. Der Vorstand wird ergänzt durch bis zu 12 Beisitzer/innen. Der Vorstand und die Beisitzer/innen bilden den „erweiterten Vorstand“.
2. Beisitzer/innen werden vom Vorstand für jeweils ein Jahr bestellt und bedürfen der nachträglichen Bestätigung von der nächsten Mitgliederversammlung. Eine Bestellung ist jederzeit widerrufbar. Diese Person kann nicht wieder bestellt werden. Die Mitgliederversammlung kann Beisitzer/innen vorschlagen.
3. Die Beisitzer/innen werden vom Vorstand mit Aufgaben betraut. Sie sind zu den Sitzungen des erweiterten Vorstandes einzuladen und können an ihnen mit beratender Stimme teilnehmen.

## **§ 11 Der Beirat**

1. Der Beirat besteht aus natürlichen und juristischen Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Sie werden vom Vorstand bis auf Widerruf berufen und sind von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen. Die Beiräte sind berechtigt, an den Sitzungen des erweiterten Vorstandes und an den Mitgliederversammlungen mit beratender Stimme teilzunehmen.
2. Vorstandsmitglieder haben das Recht, an den Sitzungen des Beirates mit beratender Stimme teilzunehmen.
3. Der Vorstand legt die Aufgaben des Beirates fest.

## **§ 12 Kassenprüfer/innen**

1. Die Kasse und die Rechnungslegung des Vereins werden mindestens einmal im Jahr von wenigstens zwei Personen geprüft, die hierzu von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Geschäftsjahr zu wählen sind. Die Kassenprüfer/innen dürfen weder Mitglieder des Vorstandes oder des erweiterten Vorstandes noch Angestellte des Vereins sein.

2. Sie erstellen einen schriftlichen Kassenprüfungsbericht, erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung.

### **§ 13 Satzungsänderungen**

1. Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist. Der Wortlaut der Änderung ist bei der Einladung mit anzugeben.
2. Eine Satzungsänderung bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die aufgrund einer gerichtlichen oder behördlichen Auflage/Anordnung erforderlich werden oder redaktionelle Änderungen (Schreibfehler, fehlerhafte Bezüge), können vom Vorstand beschlossen und durchgeführt werden. Sie sind auf der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

### **§ 14 Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins hat die Mitgliederversammlung einen Liquidator oder mehrere Liquidatoren zu bestellen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen des Vereins in nachstehender Reihenfolge an:
  - a) den Bundesverband der Kita- und Schulfördervereine e. V. (BSFV e. V.), aktuelle Anschrift: Im Grörsch 10/3, 72631 Aichtal
  - b) die Stiftung Bildung, aktuelle Anschrift: Palais am Festungsgraben, Am Festungsgraben 1, 10117 Berlin

der/die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der Bildung und Erziehung und der Jugendhilfe in Sachsen-Anhalt zu verwenden hat.

### **§ 15 Datenschutz**

Der Landesverband der Kita- und Schulfördervereine Sachsen-Anhalt e. V. als verantwortliche Stelle, vertreten durch den Vorstand, erhebt, verarbeitet und nutzt die im Antrag auf Mitgliedschaft erhobenen personenbezogenen Daten wie z. B. Name, Vorname, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummern und Bankverbindung ausschließlich zum Zwecke der Mitgliedschaftsverwaltung, des Beitragseinzugs, der Übermittlung von Vereinsinformationen durch den Verein, der Beratung durch den Verein und zur Bereitstellung und zur Bearbeitung von Dienstleistungsangeboten.

Zu diesen Zwecken können bei Erfordernis Daten an dritte Stellen übertragen werden. In der Regel sind dies Banken, Versicherungen und der Betreiber des Vereinsverwaltungsprogramms. Im Rahmen der Antragstellung und in einer gesonderten Datenschutzerklärung wird detailliert darüber informiert, an welche Stellen Daten übertragen werden. Zukünftig hinzukommende Stellen, an welche Daten übermittelt werden, werden den Mitgliedern vor der Übermittlung bekanntgegeben.

Jedes Mitglied hat im Rahmen der Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung weitere Rechte. Diese werden im Rahmen des Aufnahmeantrages und in einer gesonderten Datenschutzerklärung detailliert benannt.

Der Vorstand und Personen, welche mit personenbezogenen Daten in Berührung kommen, werden auf den Datenschutz und Verschwiegenheit verpflichtet.

Zur Gewährleistung des Datenschutzes werden vom Verein ausreichende technische Maßnahmen angewendet.

Die personenbezogenen Daten werden für die Dauer der Mitgliedschaft gespeichert und genutzt. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden die personenbezogenen Daten gelöscht, soweit sie nicht auf Grund rechtlicher Vorgaben weiterhin aufbewahrt werden müssen. Die Daten werden nach Wegfall des Speichergrundes gelöscht.

Aufsichtsbehörde ist: Landesbeauftragter für den Datenschutz Sachsen-Anhalt, Leiterstraße 9, 39104 Magdeburg.

## **§ 16 Wirksamkeit der Satzung**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Beschluss oder Änderungen der Satzung unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkung der Zielsetzung der Satzung am nächsten kommt.

## **§ 17 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 14.09.2024 in Halle (Saale) mit der erforderlichen Einstimmigkeit beschlossen und tritt sofort nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Errichtet am 14.09.2024

Eingetragen am 18.08.2025

Registernummer: VR 4702